

Das jüdische Zwangsarbeitslager Pustków. Taten und Täter im Spiegelbild von NS-Ermittlungsakten*

Melanie Hembera

I. Einleitung

Das jüdische Zwangsarbeitslager (ZAL) Pustków¹ wurde im Herbst 1940 auf dem Gelände des Waffen-SS-Truppenübungsplatzes Dębica² im Distrikt Krakau errichtet. Die dort internierten jüdischen Häftlinge arbeiteten ausschließlich für die Belange der SS. Zunächst standen Tätigkeiten im Vordergrund, die dem Aufbau des Truppenübungsplatzes dienten, beispielsweise der Bau von Straßen und Baracken oder die Rodung von Wäldern. Einige Zeit später wurden unterschiedliche Werkstätten der SS, wie beispielsweise Schuhmacher- oder auch Schneiderbetriebe gegründet. Daneben wurden jüdische Facharbeiter auch bei den SS-Dienststellen beschäftigt, so etwa als Telefonist bei der Kommandantur.³ Zwar differierten die Arbeits- und Existenzbedingungen zwischen den sog. Facharbeitern und denjenigen Juden, die auf den Baustellen arbeiteten, stark, insgesamt waren diese im allgemeinen jedoch sehr schlecht: Die jüdischen Häftlinge mussten nicht nur die Arbeitsausbeutung erdulden, sondern auch die unzureichende Unterkunft, Hygiene und Ernährung. Im Zuge von Krankheiten und Unterernährung verstarb eine Vielzahl jüdischer Arbeiter.⁴ Aber auch Gewalt bestimmte den Alltag der jüdischen Häftlinge, insbesondere auf den Baustellen, wo bereits seit Ende 1940 gequält und getötet wurde. Misshandlungen während der Arbeit erfuhren zwar auch die bei den SS-Dienststellen tätigen Facharbeiter, jedoch in geringerem Umfang.⁵ Als im September 1942 schließlich eine Aussiedlung stattfand, waren unter den zwischen 1.200 und 1.500 in das Vernichtungslager Belzec Deportierten in der Hauptsache die auf den Baustellen beschäftigten Juden. Etwa 200 jüdische Insassen – vornehmlich ausgewählte jüdische Handwerker und Fachkräfte – verblieben dagegen zunächst in Pustków.⁶

Bis zur Lagerräumung im Juli 1944 sahen sich die jüdischen Häftlinge unterschiedlichen Tätergruppen konfrontiert. Im vorliegenden Beitrag wird auf Basis von NS-Ermittlungsakten zunächst ein Überblick über die Täterkollektive, die Verbrechen gegenüber den jüdischen Häftlingen des ZAL Pustków ausübten, gegeben. Hierbei kann es sich jedoch nicht um eine allumfassende Darstellung handeln; vielmehr geht es darum, zu skizzieren, welch mannigfaltigem Täterkonglomerat die Häftlinge ausgesetzt waren.

* Der vorliegende Aufsatz ging aus meiner 2008 am Historischen Seminar/Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg eingereichten Magisterarbeit „Nationalsozialistische Ausbeutungs- und Vernichtungspolitik. Eine Fallstudie am Beispiel des jüdischen Zwangsarbeitslagers Pustków“ hervor.

¹ Während des gesamten Bestehens unterlag das Lager Pustków häufiger einem strukturellem Wandel. So wurde es mehrere Male verlegt; 1942 existierten sogar zwei parallele Lagerkomplexe (sog. „A-Lager“ und „Z-Lager“) für mehrere Monate. Literatur zu Pustków u.a.: Stanisław Zabierowski, *Pustków. Hitlerowskie obozy wyniszczenia w służbie poligonu SS*, Rzeszów, Krajowa Agencja Wydawnicza, 1981, pp. 45–68; Melanie Hembera, « Ermittlungsakten aufgeschlagen. Aufklärung und Strafverfolgung von NS-Verbrechen an den Häftlingen des jüdischen Zwangsarbeiterlagers Pustków », *Mitteilungen aus dem Bundesarchiv*, Sonderheft 2, 2008, pp. 83-93.

² Ursprünglich „SS-Truppenübungsplatz Ost-Polen“ benannt, wurde er zunächst als „SS-Truppenübungsplatz Dębica“ und dann schließlich als „SS-Truppenübungsplatz Heidelager“ bezeichnet. Cf. Urteil LG Hannover v. 14.11.1973, B 162/14516, p. 16.

³ Anklage StA Hannover v. 11.9.1972, BArch, B 162/4631, p. 2496.

⁴ Urteil LG Hannover v. 14.11.1973, B 162/14516, p. 31.

⁵ *Ibid.*, p. 64.

⁶ Aussage Markus S., BArch, B 162/5291, p. 1997; Aussage Simon S. v. 7.3.1973, BArch, B 162/5294, p. 2713; Aussage Leo H. v. 2.2.1971, BArch, B 162/5292, p. 2254.

Anschließend folgt eine detaillierte Betrachtung eines Direkttäters, der Angehöriger des Kommandantur-Stabes des Truppenübungsplatzes war. Individualbiographisch soll der Frage nach dem Verhalten und der möglichen Motivation dieses Täters nachgegangen werden. Ausschlaggebend für die Wahl des Täters Hans Proschinsky war neben der Tatsache, dass er von der bundesdeutschen Justiz verurteilt wurde, auch primär die hohe Quellendichte. Im Schlussteil werden die Ergebnisse der vorliegenden Arbeit noch einmal zusammengefasst und ein Ausblick gegeben.

II. NS-Verbrechen und Täter

Gewalt und Misshandlungen gehörten bereits seit Bestehen des ZAL Pustków zum Alltag der jüdischen Insassen. Vor allem diejenigen Häftlinge, die auf den Baustellen tätig waren, sahen sich – im Vergleich zu den Facharbeitern – häufiger Gewaltanwendungen ausgesetzt. Aber wer waren die Täter, die sich für begangene Verbrechen im ZAL Pustków verantwortlich zeichneten?

Wenden wir uns zunächst dem Lagerpersonal zu, an dessen Spitze ein Lagerkommandant stand. Während des gesamten Bestehens des Lagers übten insgesamt fünf Personen das Amt des Kommandanten aus, wobei insbesondere der seit Juni 1941 amtierende SS-Oberscharführer Ernst Kops in den Aussagen der Überlebenden als besonders brutal beschrieben wurde. Mit seinem Eintreffen trat eine radikale Verschlechterung der Lebensbedingungen der Häftlinge ein. Kops, Jahrgang 1904, führte im Lager die Prügelstrafe ein und nicht selten verweigerte er Häftlingen die Essensausgabe.⁷ Er misshandelte nicht nur die jüdischen Häftlinge innerhalb des Lagers, sondern er tötete auch in einer Vielzahl von Fällen. Auch zwang er selbst jüdische Häftlinge, Gewalt gegenüber ihren Mitinsassen auszuüben.⁸ Jedoch auch andere Angehörige der SS-Lagermannschaft unter Kops waren unter den Häftlingen sehr gefürchtet, wie etwa SS-Sturmmann K., der im September 1941 zur Lagermannschaft kam und Häftlinge etwa mit seinem Bajonett ermordete.⁹ Kops wurde schließlich im Oktober 1942 abgelöst.¹⁰

Die Bewachung der Häftlinge oblag zunächst dem SS-Wachbataillon „Oranienburg“, das den Grundstock für das ab August 1941 neu geschaffenen SS-Bataillon „SS-Truppenübungsplatz Dębica“ bildete. Nachdem dieses Ende 1942 aufgelöst wurde, erfolgte im Januar 1943 die Aufstellung des Schutzmannschaftsbataillon 204, das vermutlich fortan auch die Bewachung der jüdischen Häftlinge übernahm.¹¹ Ab Frühjahr 1944 wurden die Wacheinheiten sowohl von Angehörigen des Schutzmannschaftsbataillons wie auch von anderen SS-Einheiten gestellt.¹² Sofern nicht ausreichend Wachpersonal vorhanden war, wurden höchstwahrscheinlich auch Rekruten des Truppenübungsplatzes für den Wachdienst herangezogen.¹³ Die Wachmannschaften hatten sowohl das Begleitpersonal für die jüdischen Arbeitskommandos als auch die Außenwache für das Lager zu stellen.¹⁴

⁷ Aussage Leopold Arie W. v. 10.8.1961, BArch, B 162/5283, p. 170.

⁸ Aussage Abraham B. v. 9.4.1946, BArch, B 162/5291, p. 1958.

⁹ Aussage Leopold Arie W. v. 10.8.1961, BArch, B 162/5283, p. 170.

¹⁰ Vernehmung Heinrich R. v. 21.5.1970, BArch, B 162/5290, p. 1831.

¹¹ Cf. Urteil LG Hannover v. 14.11.1973, B 162/ 14516, pp. 21 *et seq.*

¹² *Ibid.*, p. 23.

¹³ Vernehmung Johann W. v. 7.10.1968, BArch, B 162/5288, p. 1376.

¹⁴ Anklage StA Hannover v. 11.9.1972, BArch, B 162/4631, p. 2480; Vernehmung Hans S. v. 23.4.1969, BArch, B 162/5290, p. 1826; Vernehmung Walther B. v. 15.6.1962, BArch, B 162/5284, pp. 314 *et seq.*

¹⁴ *Ibid.*, p. 315; Vernehmung Friedrich H. v. 22.11.1968, BArch, B 162/5289, p. 1561.

Auch Angehörige der Wachmannschaften zählten zum Täterkreis; misshandelten und ermordeten die jüdischen Zwangsarbeiter. So berichtete etwa ein ehemaliger Häftling, dass er „mit eigenen Augen gesehen [hat], wie Angehörige des Lagers Z durch Wachmänner auf ihrem Arbeitsplatz erschossen wurden.“¹⁵

Innerhalb wie außerhalb des Lagers Pustków lassen sich noch weitere Tätertypen identifizieren. Der Grad ihrer Beteiligung differierte erheblich; nicht alle Täter ermordeten jüdische Häftlinge unmittelbar. Allerdings zielte das Verhalten und Agieren vieler dennoch darauf ab, die jüdischen Häftlinge zu erniedrigen und zu misshandeln; ein möglicher Tod wurde billigend in Kauf genommen.

Neben dem bereits genannten Lager- und Bewachungspersonal waren auch einige Angehörige deutscher Firmen, die auf den Baustellen tätig waren, gegenüber den jüdischen Häftlingen gewalttätig: „Die Firmen mit den deutschen Polieren waren teilweise auch nicht gerade gut. Im Straßenbau gab es raue Gesellen.“¹⁶, sagte ein Arbeiter einer deutschen Firma aus. Selbst ein Fall ist dokumentiert, bei dem ein Häftling durch einen deutschen Vorarbeiter mit der Peitsche getötet wurde.¹⁷

Eine schwer einzuordnende Gruppe stellen die jüdischen Funktionshäftlinge dar. Einige Personen dieser Gruppierung, hierbei vor allem manche jüdische Kapos, schlugen etwa die jüdischen Lagerhäftlinge, um sie zu einer schnelleren Arbeitsausführung zu veranlassen.¹⁸ Auch gegen Angehörige des im Lager agierenden Judenrates wurden nach Kriegsende seitens eines ehemaligen Häftlings Vorwürfe geäußert: „I. unterschied sich wenig von Kops. Er gab dem Kops Hinweise, wen man ‘erledigen’ sollte. [...] Wi. war auch so einer, nur ‘still’. Er zankte nicht, er schimpfte nicht, nur denunzierte er.“¹⁹

Neben den eben skizzierten Tätern, gehörten auch einige Angehörige der Einheiten und Dienststellen der Waffen-SS, die sich auf dem Truppenübungsplatz befanden, zum Täterkreis. Im Folgenden wird nun exemplarisch anhand eines dieser Gruppe zuzurechnenden Täters der Frage nach dem Verhalten und der möglichen Motivation auf Basis von NS-Ermittlungsakten nachgegangen.

III. Juristische Ahndung von NSG-Verbrechen an Häftlingen des ZAL Pustków und der Fall Hans Prochinsky

Im Januar 1959 erstattete ein ehemaliger Häftling des ZAL Pustków bei der Kriminalpolizei in Bielefeld Anzeige. Er bekundete Tötungen von Häftlingen, die auf dem SS-Truppenübungsplatz und insbesondere im dortigen Lager begangen wurden. Daraufhin leitete die Staatsanwaltschaft Bielefeld ein förmliches Vorermittlungsverfahren ein, das jedoch aufgrund fehlender Aufenthaltsbestimmungen eingestellt wurde.²⁰ Noch im gleichen Jahr erhielt die Zentrale Stelle in Ludwigsburg eine Mehrfertigung der Bielefelder Akten zur weiteren Vorermittlungen, im Verlauf derer sich konkrete Hinweise auf den Täterkreis ergaben: Zunächst richteten sich die Ermittlungen gegen den ehemaligen Lagerleiter Ernst

¹⁵ Aussage Mosze B. v. 1961, BArch, B 162/5283, p. 180.

¹⁶ Vernehmung Kurt S. v. 23.10.1973, BArch, B 162/5295, p. 2768.

¹⁷ Aussage Naftali S. v. 19.1.1971, BArch, B 162/5292, pp. 2247 *et seq.*

¹⁸ Vernehmung Reinhold P. v. 27.4.1966, BArch, B 162/5287, p. 936.

¹⁹ Aussage Jozef H. v. 7.7.1945, BArch, B 162/5291, p. 2017.

²⁰ StA Bielefeld 5 Js 4/59 gg. R. und Andere.

Kops. Ab 1963 ermittelte die Zentralstelle in Dortmund gegen ihn, allerdings wurde das Verfahren eingestellt, nachdem er Suizid verübt hatte.²¹ Aus den Ermittlungen gegen Kops gingen jedoch zahlreiche Unterverfahren hervor, so etwa auch gegen Hans Proschinsky. Der Untersuchungsrichter beim Landgericht Hannover eröffnete schließlich am 19. Juli 1971 die gerichtliche Voruntersuchung gegen ihn, der fortan als Hauptbeschuldigter galt.²² Am 11. September 1972 wurde er angeklagt, im Bereich des SS-Truppenübungsplatzes in den Jahren 1940 bis 1943 insgesamt zwölf jüdische Zwangsarbeiter getötet zu haben.²³

III.1 Sozialisation und Karriereverlauf Hans Proschinskys

Hans Proschinsky, der 1907 in Amnêville (Stahlheim) geboren wurde, verzog mit seiner Familie nach Ende des Ersten Weltkrieges nach Mühlheim, wo er zunächst die Schule beendete und eine Elektrikerlehre begann. Nach deren Abschluss war er von 1925 bis 1927 als Elektriker tätig und besuchte in Abendkursen eine Maschinenbauschule in Duisburg, die er allerdings nicht beendete. Anschließend war er in der Landwirtschaft tätig. Währenddessen besuchte er für zwei Semester die Landwirtschaftsschule in Ratingen. Dort wurde er als Assistent eingestellt, jedoch bald wieder entlassen. Kurze Zeit später fand Proschinsky Arbeit in einer landwirtschaftlichen Genossenschaft, die er allerdings auch rasch wieder verlor. Von etwa Herbst 1931 bis April 1933 war er arbeitslos. Schließlich fand Proschinsky eine Anstellung als ungelernete Arbeitskraft bei der Deutschen Reichsbahn. Ende 1933 bewarb er sich um die Übernahme in die Assistentenlaufbahn, was ihm etwa ein Jahr später genehmigt wurde. Am 15. Mai 1939 wurde Proschinsky als Assistent und nach einer weiteren Ausbildung für die Inspektoren-Laufbahn in das Reichsbahn-Ausbesserungswerk nach Linz geschickt.²⁴

Politisch engagierte sich Proschinsky bereits in frühen Jahren. Vom 1. Mai 1928 bis zum 31. Dezember 1931 war er Mitglied im „Bund der Artamanen“.²⁵ Am 1. Juni 1931 erfolgte sein Eintritt in die NSDAP und die SA. Nach einer nur kurzen Mitgliedschaft in der SA schloss sich Proschinsky der Allgemeinen SS an. Am 9. November 1934 wurde er zum Untersturmführer, am 30. Januar 1938 zum Obersturmführer befördert.²⁶ Ehe Proschinsky in Linz die Inspektorenprüfung absolvierte, wurde er am 7. September 1939 zum Ersatzbataillon der SS-Totenkopfdivision in Linz eingezogen. Im Oktober 1939 wurde er vom Artillerieregiment der SS-Totenkopfdivision, mit welchem er auch am Frankreich-Feldzug teilnahm, als Ib-Offizier übernommen. Nachdem ein Verfahren gegen ihn wegen SS-unwürdigen Verhaltens stattfand, wurde er festgenommen, verlor seine Stellung und wurde zu einer Ersatzeinheit nach Dachau abkommandiert.²⁷ Nach einigen Tagen meldete er sich für den Dienst auf dem SS-Truppenübungsplatz Dębica, wohin er umgehend versetzt wurde. Ab Mitte September 1940 war er als SS-Führer der Abteilung Ib des Kommandantur-Stabs zugeordnet. Diese Abteilung war für Waffen und Geräte sowie für den Aufbau des Truppenübungsplatzes in militärischer Hinsicht verantwortlich.²⁸ Als Ib-Offizier war Proschinsky insbesondere für einzelne Schieß- und Übungsanlagen und deren Bau

²¹ Vermerk Zentrale Stelle v. 30.7.1965, BArch, B 162/5286, p. 866.

²² Beschluss LG Hannover vom 19.7.1971, BArch, B 162/5293, pp. 2325 *et seq.*

²³ Anklage StA Hannover v. 11.9.1972, BArch, B 162/4631, pp. 2431 *et seq.*

²⁴ Vernehmung Hans Proschinsky v. 5.6.1962, BArch, B 162/5284, pp. 273 *et seq.*; Urteil LG Hannover v. 14.11.1973, BArch, B 162/14516, p. 118.

²⁵ Michael H. Kater, « Die Artamanen – Völkische Jugend in der Weimarer Republik », *Historische Zeitschrift* n° 213, 1971, pp. 577–638.

²⁶ Urteil LG Hannover v. 14.11.1973, BArch, B 162/14516, pp. 119 *et seq.*

²⁷ Vernehmung Hans Proschinsky. v. 5.6.1962, BArch, B 162/5284, pp. 274 *et seq.*; Anklage StA Hannover v. 11.9.1972, BArch, B 162/4631, p. 2453.

²⁸ Urteil LG Hannover v. 14.11.1973, BArch, B 162/14516, p. 19.

verantwortlich, für deren Ausbau unter anderem jüdische Häftlinge aus dem ZAL Pustków eingesetzt wurden. Ende März 1942 übernahm er zusätzlich die Funktion des Stellvertreters des Ib-Offiziers; im Februar 1944 wurde er zum Leiter der Abteilung Ib ernannt. Nach der Räumung des Truppenübungsplatzes gelangte er in die Gegend von Konitz/Westpreußen. Beim militärischen Zusammenbruch kam Proschinsky über Danzig nach Schleswig-Holstein, wo er nach der Kapitulation interniert wurde. Etwa drei Jahre lang befand er sich in verschiedenen Internierungslagern und wegen eines Spruchkammerverfahrens auch in Internierungshaft.²⁹

III.2 Der NS-Täter Proschinsky im Spiegelbild von NS-Justizakten³⁰

In den Aussagen der überlebenden Opfer wird ersichtlich, dass Proschinsky in der „örtlichen Täterszene“ negative Bekanntheit erlangte. Die Häftlinge fürchteten sich vor ihm, versuchten daher ein Zusammentreffen mit ihm zu meiden,³¹ und warnten sich gegenseitig vor ihm.³² Beschrieben wurde Proschinsky in den Nachkriegsaussagen u.a. als „Unmensch“³³, „rücksichtslos“³⁴, „der Schrecken der Bevölkerung“ und „grosser Sadist“.³⁵

Alle durch Proschinsky begangenen Taten fallen unter die Kategorie der Exzesstaten³⁶: Er beging die Verbrechen aus eigenem Antrieb. Dies hatte wiederum für die Häftlinge die Konsequenz, dass sie in den meisten Fällen keine Möglichkeit hatten, sein künftiges Verhalten einzuschätzen und ihr Agieren an die Erwartungen und das Handeln des Täters anzupassen.

Innerhalb der Gewaltverbrechen Proschinskys können zwei weitere „Kategorien der Gewalt“ differenziert werden: Erstens Taten, welche unmittelbar an die Arbeitsausführung gekoppelt waren und darauf abzielten, eine schnellere oder umfangreichere Arbeitsausführung zu erzwingen. In diesen Fällen, bei denen die Arbeitsleistung der Juden scheinbar nicht den Anforderungen Proschinskys gerecht wurde, zu Übergriffen seitens des Täters.³⁷

Von diesen Taten können jene unterschieden werden, die nichts mit der Ausführung der auferlegten Arbeiten der Häftlinge zu tun hatten, auch wenn sie scheinbar diesen Zweck verfolgten. Die Taten der zweiten Kategorie verfolgten ausschließlich den Zweck, den Häftlingen Gewalt zuzufügen; Gewalt bildete demnach den alleinigen Selbstzweck. Gerade die Übergriffe, die Proschinsky als reinen Selbstzweck verübte, waren mannigfaltig: Sie erstreckten sich von Erniedrigungen und Misshandlungen bis hin zum Mord. Bevorzugt benutzte er zum Misshandeln der Häftlinge seine Peitsche,³⁸ aber er machte sich auch andere Misshandlungsmethoden zu eigen. Einmal schlug er einen jüdischen Häftling so lange mit der Faust in dessen Gesicht, bis dieser zu Boden stürzte. Als dieser hilflos am Boden lag, trat

²⁹ *Ibid.*, pp. 121 *et seq.*

³⁰ Über den Wert sowie auch die methodischen Probleme im Umgang mit NS-Justizakten Cf. etwa: Melanie Hembera, Ermittlungsakten aufgeschlagen, *op.cit.* pp. 92 *et seq.*

³¹ Aussage. Salo S. v. 21.6.1970, BArch, B 162/5292, p. 2085.

³² Aussage Siegfried S. v. 8.1.1971, BArch, B 162/5292, p. 2221.

³³ Aussage Jakob S. v. 31.5.1972, BArch, B 162/5293, p. 2386.

³⁴ Vernehmung Michael G. v. 3. 10.1974, BArch, B 162/5296, p. 3210.

³⁵ Aussage Chaim P. v. 29.12.1970 BArch B 162/5292, p. 2167.

³⁶ Herbert Jäger unterscheidet drei Formen der Tatbeteiligung: 1. Exzesstaten, 2. Initiativtaten, 3. Befehlstaten. Cf. Herbert Jäger, *Verbrechen unter totalitärer Herrschaft. Studien zur nationalsozialistischen Gewaltkriminalität* [1967], Frankfurt a. M., Suhrkamp, 1982.

³⁷ Aussage Benzion D. v. 25.5.1972, Anklage StA Hannover v. 11.9.1972, BArch, B 162/4631, pp. 2513 *et seq.*

³⁸ Aussage Ozjasz H. v. 3.7.1970, BArch, B 162/5292, p. 2094.

Proschinsky das Opfer mit seinen Stiefeln auf den Kopf.³⁹ Perfiderweise kam es auch vor, dass er andere Personen nötigte, jüdische Häftlinge zu misshandeln. So befahl er etwa einem polnischen Arbeiter, einen jüdischen Häftling mit einem Stock zu schlagen.⁴⁰ Es blieb jedoch nicht bei Misshandlungen, sondern Proschinsky tötete in einer Vielzahl von Fällen. So etwa an einem Abend, als Proschinsky einen etwa 20-jähriger Juden so lange mit seiner Reitpeitsche auf den Kopf schlug, bis dieser starb.⁴¹ Zumindest in einem belegten Fall befahl Proschinsky einem SS-Wachposten, einen verletzten jüdischen Zwangsarbeiter zu erschießen.⁴²

Kannte Proschinskys Gewalt Grenzen beziehungsweise Schranken? Existierten Situationen, in denen er sich „beherrschen“ konnte beziehungsweise musste? In einigen Zeugenaussagen ist überliefert, dass er in Anwesenheit eines bestimmten SS-Offiziers darauf „verzichtete“, Häftlinge zu misshandeln.⁴³ Über die Gründe, warum Proschinsky in dessen Anwesenheit keine Gewalt gegenüber den Häftlingen anwandte, kann nur gemutmaßt werden. Vermutlich wusste er, dass es für den Offizier – der bis Anfang 1942 in der SS-Hierarchie über Proschinsky stand – inakzeptabel war, die jüdischen Häftlinge zu misshandeln und unterließ es daher, sich an Juden zu vergreifen. Bei Betrachtung der Aussagen, die von SS-Angehörigen über Proschinsky zu Protokoll gegeben wurden, wird ersichtlich, dass Proschinsky in ein harmloses Licht gerückt werden sollte. Dennoch besitzen auch diese Aussagen einen Wert, insofern sie Aufschluss über das damalige sowie auch nach Kriegsende vorherrschende Gruppenzugehörigkeitsgefühl zu geben vermögen. So beurteilten Angehörige des SS-Truppenübungsplatzes Proschinsky mitunter als „*herzenguten Kameraden*“⁴⁴, als „*ordentlichen und anständigen Menschen, der sich immer ruhig verhalten habe*“⁴⁵. Ein SS-Angehöriger hielt es für ausgeschlossen, „*dass er jüdische Arbeiter misshandelt hat*“⁴⁶. Ein anderer SS-Offizier sagte aus, dass Proschinsky keinem Menschen etwas zu Leide tun konnte und er sich nicht vorstellen kann, „*dass er Juden pp [sic!] erschossen habe sollte*“.⁴⁷ Einige SS-Angehöriger äußerten sich jedoch in Bezug auf das Verhalten Proschinskys gegenüber den Juden differenzierter. Ein ehemaliger Angehöriger des SS-Wachbataillons machte zu den Geschehnissen bezüglich des Umgangs mit den jüdischen Häftlingen recht freizügige Angaben: „*Ich bin befragt worden, ob ich von derartigen Erschießungen, wie sie Proschinsky zur Last gelegt werden, gehört habe. Hierauf antworte ich, daß im Kameradenkreise schon hin und wieder einmal darüber gesprochen wurde, daß einer ‘umgelegt’ worden sei*“.⁴⁸

Die Äußerungen Proschinskys zu seiner Tätigkeit auf dem Truppenübungsplatz sind sehr spärlich. Zwar räumte er ein, jüdische Zwangsarbeiter auf den Baustellen häufig geschlagen zu haben. Allerdings bestritt vehement die Anschuldigungen, dass er jüdische Häftlinge ermordet haben soll.⁴⁹ Deutlich wird allerdings anhand seiner Aussagen, dass er in den Vernehmungen großen Wert darauf legte, als moralische Person zu gelten: „*Gerade zur Zeit dieser durchgeführten Waldarbeiten brachte mir einer der Juden laufend Bücher mit, damit ich was zu lesen hatte. Ich meine, daß dieser Mann bestimmt nicht so gehandelt hätte, wenn es*

³⁹ Anklage StA Hannover v. 11.9.1972, BArch, B 162/4631, pp. 2506 *et seq.*

⁴⁰ Aussage Stanislaw M. v. 17.4.1973, BArch, B 162/5294, pp. 2645 *et seq.*

⁴¹ Aussage Benzion D. v. 31.12.1970, BArch, B 162/5292, pp. 2184 *et seq.*

⁴² Aussage Abraham N. v. 29.5.1972, Anklage StA Hannover v. 11.9.1972, BArch, B 162/4631, p. 2526.

⁴³ Aussage Mosche B. v. 11.1.1971, BArch, B 162/5292, p. 2229.

⁴⁴ Urteil LG Hannover v. 14.11.1973, BArch, B 162/14516, p. 139.

⁴⁵ *Ibid.*

⁴⁶ Vernehmung Franz B. v. 28.5.1962, BArch, B 162/5284, p. 236.

⁴⁷ Vernehmung Michael G. v. 9.10.1968, BArch, B 162/5288, p. 1382.

⁴⁸ Vernehmung Alfred E. v. 31.3.1966, BArch, B 162/5287, p. 923.

⁴⁹ Urteil LG Hannover v. 14.11.1973, BArch, B 162/14516, p. 129; Vernehmung Hans Proschinsky v. 17.12.1969, BArch, B 162/5290, pp. 1759 *et seq.*

so gewesen wäre, daß ich seine Glaubensbrüder erschossen oder erschießen lassen hätte“.⁵⁰ Diese Aussage dokumentiert exemplarisch, dass er es offenbar für notwendig erachtete, als „guter Kerl“ zu gelten und sein Selbstbild als achtbare Person aufrecht zu erhalten. Das Anliegen, als moralisch korrekte Person angesehen zu werden, stellt nichts Ungewöhnliches dar, wie auch der Sozialpsychologe Harald Welzer konstatierte: „Der Wunsch, als moralisch handelnde Person angesehen zu werden, existiert [...] für alle Täter, gleichgültig, wie ihr Bildungsstand, ihre hierarchische Position, ihre Intelligenz ausfiel.“⁵¹

Während der Hauptverhandlung am 10. September 1973 deutete er seine wohl eher der Wahrheit entsprechende Einstellung zu jüdischen Personen an: *„Die Arbeit war für die Juden nicht schwer. Sie konnten aber nicht regulär arbeiten. Man war bei ihnen schon froh, wenn sie etwas Sand auf der Schaufel hatten. Da sie noch nie wie etwa die Deutschen gearbeitet hatten, konnten sie nicht arbeiten. Ich hatte den Eindruck, daß sie schwach oder entkräftet waren.“⁵²*

Bei Betrachtung der Aussagen Proschinskys wird insgesamt der Eindruck gewonnen, dass er sich selbst als Opfer wahrnahm: *„Bei all diesen heute gemachten Angaben bitte ich, die inzwischen verstrichene Zeit zu berücksichtigen und mir zuzubilligen, daß ich, auch infolge der Tatsache, daß ich verschiedene Vernehmungen habe über mich ergehen lassen müssen [Herv. M.H.], nicht mehr genau unterscheiden kann, was ich evtl. [sic!] inzwischen gehört oder aus damaliger Zeit tatsächlich noch in Erinnerung habe.“⁵³*

III.3 Handlungsrahmen und mögliche Tätermotivation

Taten oder Verbrechen finden stets in gesellschaftlichen Kontexten statt, sodass auch diese übergeordneten Strukturen – neben den individuellen Dispositionen – in der Analyse von Verbrechen Berücksichtigung finden müssen.

Im vorliegenden Fall bildet das NS-Regime den übergeordneten Kontext. In den nur wenigen Jahren seines Bestehens fand eine Verschiebung des normativen Modells statt, die Auswirkungen auf jedes einzelne Individuum der so genannten „Volksgemeinschaft“ hatte.⁵⁴ Normen, Werte und Moral wurden umgedeutet und für die antisemitisch-menschenfeindlichen Herrschaftsinteressen instrumentalisiert. Je nach gesellschaftlicher Stellung von Personen wurden diese anders wahrgenommen, ausgelegt und in letzter Konsequenz vielfach für die eigenen, ganz individuellen Interessen ge- und missbraucht.

Ein weiterer Handlungsrahmen bildet das Generalgouvernement. Bereits seit dem deutschen Einmarsch in Polen, verstärkt seit Herbst 1941, herrschte vor allem gegenüber der jüdischen Bevölkerung ein Klima der Gewalt vor. Brutalisierung und Verrohung hatten Auswirkungen auf das Tun und Lassen von Individuen. Unterdrückung und Entrechtung der einheimischen Bevölkerung prägten den Alltag. In diesem Klima, in dem Gewalt gegenüber den polnischen Juden scheinbar keine Grenzen kannte, spielten sich auch die Verbrechen Proschinskys ab.

⁵⁰ *Ibid.*, pp. 1760 *et seq.*

⁵¹ Harald Welzer, *Täter. Wie aus ganz normalen Menschen Massenmörder werden*, Frankfurt a. M., Fischer, 2005, p. 30.

⁵² Urteil LG Hannover v. 14.11.1973, BArch, B 162/14516, pp. 143 *et seq.*

⁵³ Vernehmung Hans Proschinsky v. 17.12.1969, BArch, B 162/5290, p. 1762.

⁵⁴ Cf. Welzer, *Täter, op.cit.*, pp. 68 *et seq.*

Aber auch auf dem Gelände des Truppenübungsplatzes fand sich die radikalisierende Wirkung des Krieges wieder: In der Misshandlung und Ermordung von sowjetischen Kriegsgefangenen, von polnischen Häftlingen und jüdischen Zwangsarbeitern. Zwar gab es auch SS-Angehörige, die die menschenfeindliche Handlungen missbilligten, jedoch nicht wagten, dies auszusprechen. Zudem trug die hohe Fluktuation der Personen, die sich häufig nur für wenige Wochen auf dem Platz aufhielten, zu einer Anonymisierung des Tätermilieus bei. Insgesamt herrschte eine Abstumpfung gegenüber Gewalt und Brutalität vor. Der Truppenübungsplatz als kleinster Handlungsrahmen, in dem Proschinsky als Täter agierte, stellte eine Art „rechtlosen Raum“ dar, indem sich jeder Angehörige des Tätermilieus „austoben“ konnte, sofern er die vorgegebene Logik der NS-Ideologie verinnerlichte und wie im Falle Proschinskys auch als Maßstab des eigenen Handelns benutzte.

Proschinsky, der der sog. „Kriegsjugendgeneration“ angehörte, erlebte den Ersten Weltkrieg aus der Perspektive eines Kindes. Einige Zeit seiner frühen Kindheit verbrachte er in Lothringen, einer politisch stark national aufgeladenen Region. Proschinskys berufliche Situation in der Vorkriegszeit gestaltete sich äußerst schwierig: Er wechselte häufig die Arbeitsstelle und war zudem längere Zeit ohne Arbeit. Von einem linearen Berufsweg, der ihm eine gewisse Sicherheit verschaffte, kann hier mit Nichten gesprochen werden. Durch den Machtantritt der Nationalsozialisten wurde ihm eine neue Karrierechance offeriert, die er zu nutzen verstand: 1941, als Proschinsky einen für alle SS-Führer obligatorischen Ahnennachweis vorweisen musste, legte er die Kirchenaustrittserklärungen für sich, seine Mutter und seine Kinder vor.⁵⁵ Etwaige Karrierehemmnisse, wie die Kirchenmitgliedschaft, schien er seinem Aufstiegswillen zu opfern. Innerhalb weniger Jahre avancierte Proschinsky innerhalb des SS-Apparates zu einem Offizier und verfügte über ein gesichertes Einkommen.

Proschinsky bewegte sich bereits in sehr frühen Jahren in politisch rechten Kreisen, wie etwa im Bund der Artamanen, wo er mit nationalen, rassistischen Ideen in Berührung kam und wohl in hohem Maße sozialisiert wurde. Mit seinem frühen Eintritt in NSDAP, SA und SS wurde er höchstwahrscheinlich auch in verstärktem Maße mit nationalsozialistischen Inhalten konfrontiert. Durch diese Einbindung in rechtsgesinnte Kreise erfuhr Proschinsky eine politische Sozialisation, in der ein Klima des Hasses und rassistische Vorurteile dominierten. Insgesamt dürfte ein ideologisches Motiv in Bezug auf Proschinskys späteren Gewalthandlungen gegenüber den jüdischen Häftlingen nicht unbedeutend gewesen sein.

Als weiterer Sozialisationsaspekt trat im vorliegenden Fall höchstwahrscheinlich der Faktor Krieg hinzu: Erste Kriegserlebnisse sammelte Proschinsky in Frankreich, die seine latent vorhandene Neigung zur Gewaltanwendung mit Sicherheit eher vorantrieben. Gerade durch den hohen Anteil an Mitgliedern der Totenkopfverbände kam Proschinsky auch innerhalb der SS-Division „Totenkopf“ vermutlich mit einem stark ausgeprägten Antisemitismus in Berührung. Allerdings kann das ideologische Motiv beziehungsweise ein stark ausgeprägter Antisemitismus nicht als die alleinige Motivation für das Verhalten Proschinskys gelten. Gerade in der damaligen Zeit im betrachteten Umfeld war das nationalsozialistische Denken und auch Antisemitismus weit verbreitet. Wenn dies jedoch als alleinige Motivation Geltung besessen hätte, würde dies keine Antwort auf die Frage liefern, weshalb selbst überzeugte Nationalsozialisten keine Verbrechen begingen.

Die Mehrzahl der Übergriffe Proschinskys ereigneten sich bereits im Zeitraum Ende 1940 und Anfang 1942 – also vor der „Ingangsetzung der Endlösung“: Von den insgesamt zwölf in der Anklageschrift genannten Mordtaten wurden neun zwischen Ende 1940 bis Anfang 1942, eine

⁵⁵ Anklage StA Hannover v. 11.9.1972, BArch, B 162/4631, p. 2452.

Tat etwa im Frühling beziehungsweise Sommer 1942 vollzogen. Eine weitere soll sich erst zu Beginn des Jahres 1943 ereignet haben; eine andere konnte zeitlich nicht exakt rekonstruiert werden, sie wurde im Zeitraum zwischen 1941 und Winter 1942 verortet.⁵⁶ Dies verdient Aufmerksamkeit, da Proschinsky keine besondere Legitimation von höherer Instanz benötigte, um jüdische Häftlinge zu misshandeln und zu töten: Er mordete bereits zu einer Zeit, in der noch an eine „territoriale Lösung des Judenproblems“ gedacht war.

Proschinsky nahm bei all seinen Taten den Tod der jüdischen Zwangsarbeiter billigend in Kauf; handelte weder aus einer Notwehrsituation noch im Affekt. Er war sich stets darüber bewusst, was er tat und konnte die Konsequenzen seines Handelns abschätzen. Einen Befehl, Häftlinge zu schlagen oder zu ermorden, hat er nie erhalten; er unterlag zudem auch keinem „Gruppenzwang“. Proschinsky beging die Taten aus freiem Ermessen. Zudem besaß er bei all seinen Handlungen unterschiedliche Optionen. Er entschied sich jedoch für die Anwendung von Gewalt. Proschinsky konnte auf dem Schießstand tun und lassen, was er wollte und eine bis dahin nie erfahrene Macht ausleben.⁵⁷ Einen jüdischen Häftling zu erschießen oder zu begnadigen – all das lag nun in seiner Machtbefugnis. Im Vorkriegsleben hatte er nie eine einflussreiche Stellung inne, zudem erfuhr er häufig persönliche Rückschläge. Dies änderte sich nun als Angehöriger des SS-Truppenübungsplatzes. Auch die unbegrenzte Möglichkeit, ihm untergebene Personen zum Instrument seiner Gewaltbereitschaft zu machen, nutzte Proschinsky weidlich aus. Mit der neuerworbenen Macht konnte Proschinsky im wahrsten Sinne des Wortes „Herrscher über Leben und Tod“ sein. Es bereitete ihm anscheinend Freude, jüdische Häftlinge zu misshandeln, zu quälen und zu töten. Er machte sich einen „Spaß“ daraus, die Häftlinge nachts durch „Spiele“ zu terrorisieren.

IV. Schlussbetrachtung

NS-Verbrechen, wie diese im ZAL Pustków alltäglich waren, schienen nur möglich, weil vor Ort ein breiter Konsens zwischen allen beteiligten Stellen und Personen im Umgang mit der jüdischen Bevölkerung vorherrschte. Gerade in den besetzten Gebieten des Ostens taten sich für eine Reihe von Individuen und Kollektive – selbst mit sehr geringen zugewiesenen Befugnissen – enorme Handlungsspielräume auf. Deutlich wird dies bei Betrachtung der unterschiedlichen Tätergruppen des ZAL Pustków, insbesondere am untersuchten Direkttäter Proschinsky. Als eigenständiger Akteur konnte er innerhalb der vorgegebenen nationalsozialistischen Strukturen die jüdischen Häftlinge nach eigener Willkür behandeln. Die vorliegenden Befunde in Bezug auf die mögliche Handlungsmotivation des Täters Proschinsky, der am 14. November 1972 wegen Mordes in zwei Fällen zu einer zweifachen lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt wurde,⁵⁸ reihen sich in die Ergebnisse der „neueren Täterforschung“ ein: Ein Bündel unterschiedlicher Motive bestimmte das Handeln Proschinskys; zudem verfügte er über enorme Handlungsspielräume und -optionen. Die Verbrechen Proschinskys fallen allesamt unter die Kategorie der „Exzesstaten“. Er beging die Verbrechen aus eigenem Antrieb. Die meisten NSG-Verbrechen verübte er als alleinigen Selbstzweck. Proschinsky gehörte nicht dem Typus des „Befehlsempfängers“ an, denn er benötigte zur Misshandlung und zum Töten keine Befehle und handelte stets nach freiem Ermessen. Allerdings ermöglichten es ihm erst die übergeordneten Strukturen, so zu handeln, wie er es tat, sodass eine Betrachtung von Täterverhalten nicht ohne die Berücksichtigung des strukturellen Rahmens erfolgen kann. Proschinsky betrachtete die jüdischen Zwangsarbeiter als „Untermenschen“, die man nach Lust und Laune erniedrigen und töten konnte. Seine

⁵⁶ Anklage StA Hannover v. 11.9.1972, BArch, B 162/4631, pp. 2432 *et seq.*

⁵⁷ Aussage Jan U. v. 4.5.1973, BArch, B 162/5294, p. 2638.

⁵⁸ Urteil LG Hannover v. 14.11.1973, BArch, B 162/14516, p. 308.

Gesinnung, vor allem als Resultat einer frühen politischen Sozialisation in rechtsgesinnten Kreisen und NS-Organisationen, bildete jedoch keineswegs die alleinige Motivation. Diese paarte sich mit einem Bündel aus „banaleren“ Faktoren, die erst in ihrem Zusammenspiel ihre radikale und mörderische Wirkung entfalteten: Das Ausleben von neuerworbener, bis dahin nicht erfahrener Macht und die Freude, Spaß und Befriedigung an Erniedrigungen und Tötungen hilfloser, ausgelieferter, „vogelfrei erklärter“ Menschen in einem durch Krieg geprägten, gewaltsamen, mehr oder minder rechtlosen Raum, trugen dazu bei, dass ein auf den ersten Blick recht gewöhnlich erscheinender Mann zu einem Direkttäter des NS-Regimes avancierte und seinen ganz eigenen „Anteil“ zum Genozid an der jüdischen Bevölkerung beitrug.

Abschließend lässt sich – abgesehen von einigen Untersuchungen⁵⁹ – hinsichtlich der Hunderten im Generalgouvernement installierten Zwangsarbeitslagern, in welchen die jüdischen Häftlinge bis zur Erschöpfung zu Arbeiten herangezogen wurden, ein Forschungsdefizit konstatieren. Immer noch wissen wir zu wenig über deren Organisations- und Unterstellungsverhältnisse, den Lebens- und Arbeitsbedingungen der Opfer sowie schlussendlich über die an ihnen begangenen Verbrechen und den Tätern, die diese verübten.

⁵⁹ Einen Überblick über die ZAL für Juden ab 1942 liefert: Pohl Dieter, « Die großen Zwangsarbeitslager der SS- und Polizeiführer für Juden im Generalgouvernement 1942–1945 », in Ulrich Herbert/Karin Orth/Christoph Dieckmann (ed.), *Die nationalsozialistischen Konzentrationslager – Entwicklung und Struktur*, vol. I., Göttingen, Wallstein, 1998, pp. 415–438.